

RS OGH 2000/1/20 6Ob125/99x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.2000

Norm

AußStrG §9

ZPO §8

GmbHG §15a

Rechtssatz

Aus § 8 Abs 2 ZPO ergibt sich, dass der Prozesskurator dafür zu sorgen hat, dass der Mangel der gesetzlichen Vertretung generell beseitigt wird. Dem Prozesskurator einer GesmbH ist auch ein persönliches rechtliches Interesse an der Entscheidung über die Bestellung eines Notgeschäftsführers zuzubilligen. Seine Rekurslegitimation gegen den Beschluss auf Abweisung seines diesbezüglichen Antrages ist daher im Sinne der §§ 9 AußStrG und 15a GmbHG zu bejahen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 125/99x
Entscheidungstext OGH 20.01.2000 6 Ob 125/99x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0000658

Dokumentnummer

JJR_20000120_OGH0002_0060OB00125_99X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at